

# Bekanntmachung

## Entwidmung einer Teilfläche des Dreihüm in Sassenberg

Die in der Anlage dargestellten Wegeteilstücke des Dreihüm in Sassenberg mit einer Gesamtfläche von rund 147 m<sup>2</sup> werden gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327/SGV. NRW 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934/SGBV. NRW 91) eingezogen.

Einwendungen gegen die Wegeeinziehung gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW können bis zum

**11.10.2019**

schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Sassenberg, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

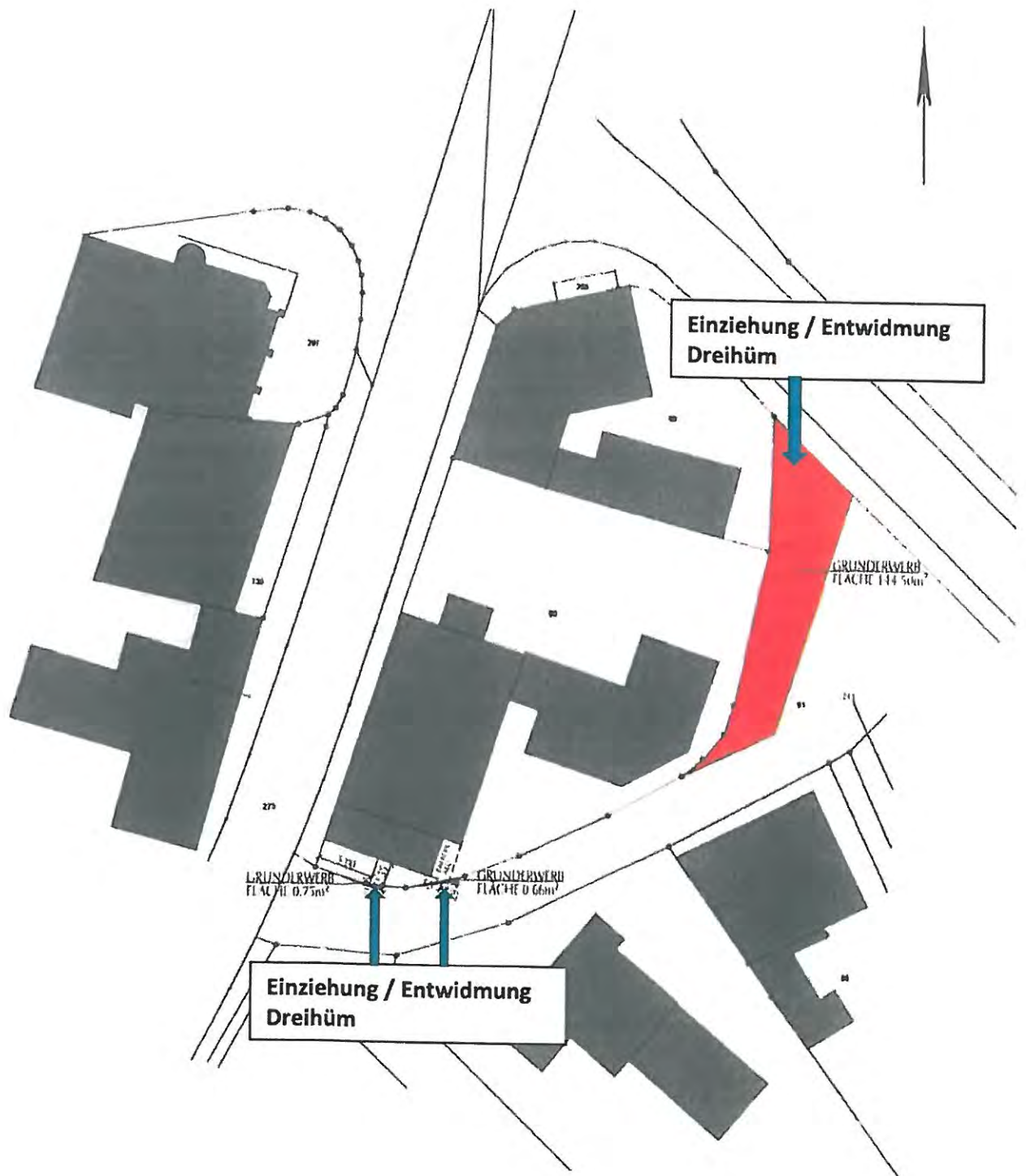
Diese Bekanntmachung ist einschließlich der angegebenen Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Sassenberg unter [www. Sassenberg.de/Rathaus/Bekanntmachungen](http://www.Sassenberg.de/Rathaus/Bekanntmachungen) zugänglich.

Sassenberg, 27.06.2019

STADT SASSENBERG  
Der Bürgermeister



Josef Uphoff  
Bürgermeister



**Einziehung / Entwidmung  
Dreihüm**

**Einziehung / Entwidmung  
Dreihüm**

GRUNDSTÜCKSFLÄCHE 144,50m<sup>2</sup>

GRUNDSTÜCKSFLÄCHE 0,75m<sup>2</sup>

GRUNDSTÜCKSFLÄCHE 0,66m<sup>2</sup>

Amt 60

Sassenberg, 27.06.2019

Amt 10

im Hause

**Bekanntmachung**

Entwidmung einer Teilfläche des Dreihüm in Sassenberg

Die beigefügte Bekanntmachung bitte ich gemäß § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Sassenberg bis spätestens zum 10.07.2019 zu veröffentlichen. Den Vollzug der Veröffentlichung bitte ich nach Durchführung zu bestätigen.

Mit freundlichem Gruß



Josef Uphoff  
Bürgermeister

Anlage